



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 368 (Aufsatz / *Essay*, 2021)

Griechische Zivilverfahren

**Konfliktlösung in der Antike, Handbuch zur Geschichte der
Konfliktlösung in Europa, Band 1, hg. v. Nadine Grotkamp, Anna
Seelentag (Heidelberg 2021) 207-218**

© Springer (Heidelberg) mit freundlicher Genehmigung
(<https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-662-56100-3>)

Schlagwörter: Athen — Drakon — Klage — Beweis — Urteil

Key Words: Arhens — Draco — action — evidence — judgement

<gerhard.thuer@oeaw.ac.at>
<https://www.oeaw.ac.at/m/thuer-gerhard/>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Kapitel 19

Griechische Zivilverfahren



Gerhard Thür

1 Überblick

Der Plural „griechische Zivilverfahren“ erweckt zweierlei Erwartungen: Zum einen könnte er sich auf private Rechtsstreitigkeiten in allen Stadtstaaten, Staatenbünden und Königreichen des gesamten griechisch-hellenistischen Rechtskreises beziehen. Dies auch nur im Überblick fundiert zu bieten ist derzeit nicht möglich; nur aus Athen sind literarische und inschriftliche Quellen ausreichend vorhanden und auch bearbeitet. Aus den übrigen Stadtstaaten sind vorwiegend epigraphische Quellen überliefert. Ein Modell zur Untersuchung der Gerichtsverfahren weiterer Poleis, nach Landschaften geordnet, bietet IPark – dies fortzusetzen wäre ein Desideratum; (zu den griechischen Papyri des ptolemäischen sowie des römischen Ägypten → 35. Grotkamp; → 36. Sängler). Zum anderen ist hier nicht der Raum gegeben, auch nur für Athen alle Varianten ziviler Verfahren darzustellen; Schiedsverfahren und Mediation sind im Beitrag → 17. Harter-Uibopuu mit behandelt. Der folgende Überblick wird sich deshalb auf die – von heutigen Zivilverfahren wesentlich abweichenden – Grundzüge des gerichtlichen Rechtsstreits zur ‚Rednerzeit‘ beschränken (Ende 5. bis 4. Jahrhundert v. Chr.), ausgehend von der nur hypothetisch zu erschließenden Rechtspflege im archaischen Athen. Besonderes Augenmerk soll dabei auch den dem staatlichen Gerichtsverfahren stets innewohnenden „sozialen Mechanismen“ gewidmet werden, den Streit außergerichtlich beizulegen.

G. Thür (✉)

Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien, Österreich

E-Mail: gerhard.thuer@oeaw.ac.at

Gerichtliche Konfliktregulierung im archaischen Athen

Die älteste überhaupt aus Griechenland erhaltene Vorschrift über ein gerichtliches Verfahren ist das „Blutgesetz“ Drakons aus dem Jahr 621/620 v. Chr., fragmentarisch auf Stein überliefert in einer Neuaufzeichnung aus 409/408 (IG I³ 104). Materiell regelte es zwar „Strafrecht“ im heutigen Sinn, doch konnte Tötung ausschließlich von den nächsten Angehörigen der Familie des Getöteten mit einer privaten Klage (*dike*) verfolgt werden; eine Verurteilung legitimierte diese zur Blutrache am Täter. Die Verwandten konnten sich zur Zeit Drakons auch außergerichtlich mit dem Täter auf die Zahlung eines Sühnegeldes einigen, der Täter konnte Asyl in einem Heiligtum suchen und dann für immer in das sichere Ausland fliehen.

Man kann die wesentlichen Grundsätze des „Zivilverfahrens“ der Rednerzeit bereits im drakontischen Gesetz erkennen; zu den speziellen Blutgerichtshöfen (→ 22. Lanni), dort auch zur Sonderstellung des Areiopags. Das Verfahren lief in zwei Stufen ab: Staatliche Amtsträger legten das „Prozessprogramm“ fest und überwiesen den Fall an einen aus Privatpersonen zusammengesetzten Gerichtshof, der durch geheime Abstimmung schlicht über die Frage „schuldig“ oder „nicht schuldig“ entschied. Das Prozessprogramm richtete sich nach dem vom Kläger erhobenen Vorwurf. Diese Deutung hängt vom Verständnis des heftig umstrittenen Wortes *dikazein* in Drakons Text ab. Fasst man es im Sinne der späteren athenischen Quellen als „urteilen“ auf, kommt man zu dem widersprüchlichen Ergebnis, dass sowohl die Amtsträger (*basilees*, „Könige“) als auch der Gerichtshof (die 51 *Epheten*) – dieser durch *diagignoskein* (hier eindeutig: „urteilen“) – in ein und demselben Prozess eine Sachentscheidung über schuldig und nichtschuldig gefällt hätten. Näher liegen dürfte deshalb die aus den außerattischen archaischen Quellen zu erschließende Bedeutung „einen Eid auferlegen“. In den homerischen Epen dürften die Amtsträger (gütlich nicht beizulegende) Konflikte dadurch reguliert haben, dass sie dem Beklagten durch *dikazein*-Spruch einen „Reinigungseid“ auferlegten; leistete er diesen, war er freigesprochen, ohne dass es eines weiteren Urteils bedurft hätte. Drakon sah dem gegenüber vor, dass die *basilees* durch *dikazein* beiden Parteien gegensätzliche Eide auferlegten. Schworen beide, hatten anschließend die Epheten durch Abstimmung darüber zu urteilen (*diagignoskein*), welcher von beiden „reiner“ geschworen hatte (so noch Antiphon 6, 16; 419/418 v. Chr.; Thür 2015a, S. 163). Damit war eine gewisse Rationalität in ein zutiefst irrationales Verfahren eingedrungen. Der soziale Mechanismus, von einem Prozess abzustehen, lag darin, dass beide Teile ihr und ihrer Nachkommen künftiges Schicksal im Falle eines Meineids – neben der sozialen Diskriminierung – der göttlichen Strafe ausgesetzt sahen; das drängte zu außergerichtlicher Einigung.

Gerichtliche Konfliktregulierung in Athen zur Zeit der Gerichtsreden

Für diese Epoche liegen reichlich zeitgenössische Quellen vor. Etwa 150 Jahre philologische und juristische Forschung zu den Gerichtsreden, die Diskussion um die 1891 auf Papyrus gefundene, aus dem Vorlesungsbetrieb des Aristoteles stammende Schrift über den „Staat der Athener“ (*Athenaion Politeia: AthPol*) und um die wichtigsten Steininschriften aus Athen fasst das Standardwerk von Harrison (1971) zusammen. Bereichert werden diese Erkenntnisse durch archäologische Funde auf der Agora, aus denen Boegehold (1995 mit zahlreichen Abbildungen) auch den Ablauf eines „Gerichtstags“ nach 340 v. Chr. rekonstruiert (Thür 2000).

Der folgende Überblick enthält: die einzelnen Gerichtsmagistrate und deren Zuständigkeit in Privatsachen, die zur Entscheidung befugten Gerichtshöfe, den Gang des Verfahrens von der Ladung bis zum „Gerichtstag“, in dem das Urteil fällt, und dessen Vollstreckung. Voraus zu schicken ist, dass sich das Verfahren vor den Dikasterien in privaten Klagen (einer *dike*) und öffentlichen grundsätzlich nicht unterschied. „Öffentliche“ Prozesse waren von einem privaten Ankläger für den Staat in Form der „Popularanklage“ betriebene Verfahren, zumeist Strafprozesse in Gestalt der *graphe*. Alle Gerichtsverfahren liefen auf private Initiative hin ab, die zuständigen staatlichen Amtsträger wiesen den Rechtsstreit nach einem Vorverfahren einem Massengerichtshof (*dikasterion*) zur Abstimmung zu, dem sie zwar vorsäßen, ohne aber selbst an der Entscheidung mitwirken zu dürfen.

Staatliche Gewalt wurde in der athenischen Demokratie durch eine Vielzahl von Privatpersonen ausgeübt, die in der Regel für ein Jahr entweder durch Los oder Wahl zu Amtsträgern (generell *archontes*) bestellt wurden. Zum Inhalt jedes Amtes gehörte die Befugnis, geringe Ordnungsstrafen zu verhängen sowie innerhalb der gegebenen Zuständigkeit Klagen entgegenzunehmen und in ein Dikasterion „einzuführen“. Nach Ablauf ihres Amtsjahres mussten die Funktionäre Rechenschaft ablegen. Die *AthPol* handelt in den Kap. 43–62 ausführlich von der Zuständigkeit der einzelnen Amtsträger, welche diese entweder kollegial oder einzeln ausübten: beginnend mit dem Rat der Fünfhundert (der *boule*) über die neun Archonten bis zu den militärischen Kommandanten (*strategoï*). Den Großteil der privaten Klagen kam vor die höchsten zivilen Amtsträger, die neun Archonten. Aus diesen war der schlicht *Archon* genannte, der auch dem Jahr seinen Namen gab, für Familien- und Erbrecht zuständig. Vor den *Basileus*, den Nachfolger des ehrwürdigen Kollegiums der archaischen Zeit, kamen die immer noch privaten Blutprozesse und Streitigkeiten über Sakrales. An den *Polemachos* gelangten Prozesse, an denen in Athen ansässige Nichtbürger beteiligt waren, darunter erb- und familienrechtliche Sachen entsprechend der Kompetenz des *Archon*. Die übrigen sechs, die *Thesmotheten*, erledigten die meisten Popularanklagen, aber auch Privatklagen von und gegen im Seehandel tätige Fremde. Im Einzelnen waren die hier nur skizzierten Kompetenzen historisch gewachsen; man kann sie in ein kein konsistentes System einordnen. Im vierten Jahrhundert amtierten für vermögensrechtliche Streitigkeiten auch die „Vierzig“, je vier aus den zehn Abteilungen der Bürgerschaft (Phylen) bestellte

Männer; zuständig waren diejenigen aus der Phyle des Beklagten (*AthPol* 53, 2). Diese Amtsträger übertrugen das obligatorische Vorverfahren (*diaita*) einem Bürger, der aus den über 59-jährigen ausgelost wurde, die im letzten Jahr ihrer militärischen Dienstpflicht standen. Der „erloste“ *Diaitet* (wörtlich „Schiedsrichter“) selbst gehörte nicht zu den Amtsträgern; vom „privaten“ *Diaiteten* unterschied er sich dadurch, dass die Streitparteien sich auf nicht geeinigt hatten. In Athen konnte also eine private Klage nicht bei einem „Gericht“ oder, wie in Rom beim Prätor, bei einem Gerichtsmagistrat mit genereller Zuständigkeit eingebracht werden. Ganz strikt wurde aber so wie im römischen Formularprozess die Zweiteilung des Verfahrens eingehalten. Mit Ausnahme von Bagatellfällen bis zu zehn Drachmen vor den Vierzig war kein Amtsträger zu einer Sachentscheidung legitimiert. Diese oblag in einem zweiten Verfahrensschritt einem Gerichtshof (*dikasterion*).

Auch die *Dikasterien* waren demokratisch organisiert. Zumindest in historisch fassbarer Zeit gab es keine Sachentscheidung durch Einzelrichter (doch auch die archaischen Amtsträger entschieden vermutlich nicht in der Sache, sondern erlegten nur Eide auf, Thür 2015a). So wie die Gesetzgebung, die direkt in den Händen der Volksversammlung lag – das waren alle männlichen über 20-jährigen Bürger, welche die militärische Ausbildung absolviert hatten – waren dann grundsätzlich alle über 30-jährigen befugt, in den *Dikasterien* mitzuwirken. Sie mussten sich als *dikastes* registrieren lassen, erhielten zum Nachweis ihrer Berechtigung ein Täfelchen und leisteten den „*Heliasteneid*“, unvoreingenommen und den Gesetzen gemäß abzustimmen. (Ob man den *dikastes* heute als „Richter“ oder „Geschworenen“ bezeichnet, ist irrelevant. Beides erweckt falsche Assoziationen zur heutigen Gerichtsbarkeit; man muss die gewählte Bezeichnung stets in ihrem historischen Kontext verstehen.) Aus diesem Reservoir wurden durch Los die einzelnen Gerichtshöfe zusammengestellt, im 5. Jahrhundert zunächst für das ganze Jahr, doch ab 410/409 und verfeinert nach dem Befund der *AthPol* ab 340 unmittelbar am Gerichtstag. Um Bestechung zu vermeiden, durfte nämlich keine Prozesspartei ihre Richter vor dem Termin persönlich kennen. Virtuell saß also in einem *Dikasterion* das ganze Volk zu Gericht, was auch in den Gerichtsreden durch die Anrede „Männer Athens“ zum Ausdruck kommt.

Die Größe der Gerichtshöfe richtete sich nach der Art und Bedeutung der zu verhandelnden Prozesse. Popularanklagen wurden von *Dikasterien* von 501, 1001 oder 1501 Mann entschieden, Privatklagen mit einem vom Kläger geschätzten Streitwert bis zu 1000 Drachmen von 201, darüber von 401 Mann; lediglich in Blutprozessen (*dikai phonou*) behielt man neben dem Areiopag die Zahl von 51 Epheten bei. Die ungeraden Zahlen sollten Stimmengleichheit verhindern. Die technische und finanzielle Organisation der Gerichtsverhandlungen lag bei den sechs Thesmotheten. Sie hatten dabei zwei Komponenten zu berücksichtigen: Ein Rechtsstreit musste in einem einzigen Termin, bei Tageslicht, abgeschlossen sein; und jeder beteiligte Laienrichter bekam vom Staat für den Gerichtstag einen Sold von drei Obolen, einer halben Drachme, was dem Verdienst eines Tagelöhners entsprach.

Hatte ein mit Jurisdiktion betrauter Amtsträger nach abgeschlossenem Vorverfahren Bedarf an einem *Dikasterion*, meldete er dies bei den Thesmotheten an. Diese setzten – möglichst kostengünstig für den Staat – Termine für die

„Hauptverhandlungen“ an und bereiteten die für die verschiedenen Losverfahren und die Abstimmung nötigen technischen Geräte und den Richtersold vor. „Große“ Strafprozesse nahmen einen vollen Gerichtstag ein, der das ganze Jahr über mit der Wasseruhr (*Klepshydra*) nach dem kürzesten Tageslicht im Winter bemessen wurde. Für alle übrigen Prozesse öffentlicher wie privater Natur war die Redezeit der Parteien nach Bedeutung oder Streitwert des Falles bemessen. Deshalb konnten die Thesmotheten an einem Gerichtstag je nach Tageslicht durch ein und dasselbe Dikasterion mehrere Prozesse zur Abstimmung bringen lassen. Die Konzentration und rationelle Durchführung der athenischen Gerichtsbarkeit ging noch weiter: Auf der Agora wurden die Grundrisse eines Peristylbaues (eines quadratischen Hofes, der von vier nach innen offenen Säulenhallen umgeben war) aus dem Ende des 4. Jahrhunderts als Gerichtsgebäude identifiziert, in dem vier Privatprozesse vor 201 Richtern (oder zwei vor 401, bzw. zwei öffentliche vor 501 Richtern) gleichzeitig abgehalten werden konnten (Thür 2000, S. 45, mit Anmerkung 12; die Zahl „4“ in *AthPol* 67, 1 dürfte sich schon um 340 v. Chr. auf parallel abgehaltene Prozesse beziehen). Rationelle Zeit- und Raumplanung steigerte die Produktivität der athenischen „Gerichtsmaschinerie“ beträchtlich.

Gerichtsgebühren in Privatsachen (*prytaneia*) waren mäßig und fielen erst ab einem Streitwert ab 100 Drachmen an; bis zu einem Streitwert von 1000 Drachmen hatte jede Partei dann drei Drachmen an den Staat zu zahlen, darüber 30. Wer den Prozess verlor, hatte dem Sieger den Betrag zu erstatten. Der erlostete *Diaitetet* erhielt von jeder Partei eine Drachme; wer eine Erstreckung des Termins verlangte, hatte ihm eine weitere Drachme zu bezahlen. In einigen Fällen hatte die Partei, die nicht einmal ein Fünftel der Stimmen erhielt, eine Buße von einem Sechstel des Streitwerts (*epobelia*) wegen mutwilligen Prozessierens zu zahlen (Thür 2015b, S. 38 f.).

Im Gegensatz zu den hoch entwickelten äußeren Vorkehrungen, welche die athenische Demokratie für die Gerichtsbarkeit getroffen hatte, lief das Verfahren vor den Jurisdiktionsträgern und Dikasterien nach geradezu „primitiven“, in archaischer Zeit wurzelnden Grundsätzen ab. In dem schillernden Ausdruck *dike* (subjektives Recht, Privatklage, aber auch Prozess, Urteil, Strafe) hat sich die Grundbedeutung „vollstreckender Zugriff“ erhalten. Das kommt in der noch zur Rednerzeit üblichen Bezeichnung für die Prozessparteien als *diokon* (Verfolger) und *pheugon* (Fliehender) zum Ausdruck (Wolff 1965, S. 2518). Der Privatprozess war aus staatlicher Kontrolle privat ausübender Eigenmacht entstanden; der Staat stellte auch später nur die Spielregeln für einen fairen Wettkampf (*agon*) zwischen den Streitparteien auf. Chancengleichheit vor den Massengerichten und Verhinderung von Bestechung waren dabei die obersten, der Demokratie verpflichteten Prinzipien. Das führte aus heutiger Sicht zu eigenartigen Verzerrungen zu Lasten der Wahrheitsfindung.

Der Privatprozess begann mit der Ladung des Beklagten. Dies war Privatsache des Klägers. Er nannte dem Gegner vor zwei Ladungszeugen (*kleteres*) sein Klagebegehren und forderte ihn auf, zu einem bestimmten Termin vor dem zuständigen Amtsträger zu erscheinen. Erschien er nicht, erließ dieser ein Säumnisurteil. Der Kläger reichte beim Jurisdiktionsmagistrat seine Klageschrift (*enklema*) ein; sah dieser sich zuständig, nahm er auch die Klagebeantwortung des Gegners (*antigraphé*, „Gegenschrift“) entgegen. Anstatt den Anspruch des Klägers zu bestreiten,

konnte der Beklagte auch einwenden, die *dike* sei „nicht einführbar“; das erfolgte durch Vermerk auf der Klageschrift „neben“ dem Text des *enklema*, weshalb das Vorbringen und der hierauf folgende Prozess darüber *paragraphé* genannt wurden. Gründe für eine Paragraphe waren z. B. ein in derselben Sache bereits ergangenes Urteil, Vergleich, Zeitablauf oder, in Seehandelssachen, das Fehlen einer Vertragsurkunde über ein Geschäft von oder nach Athen. In diesen Fällen musste der angegangene Magistrat um einen Gerichtstermin ansuchen, in welchem das Dikasterion speziell über die Frage abstimmte, ob er die Klage einem Dikasterion vorlegen dürfe oder nicht (Wolff 1966). In dieser Verhandlung hatte der Beklagte, der als „Kläger“ gegen die Zulässigkeit des Prozesses auftrat, das erste Wort, in den Augen der Athener die rhetorisch bessere Position.

Waren die Positionen für den Gerichtstag festgelegt, beraumte der Gerichtsmagistrat zunächst das Vorverfahren an, die *anakrisis* (wörtlich „Überprüfung“), die sich auch über mehrere Termine erstrecken konnte. Nach dem Prinzip der „Parteiherrschaft“ über das Verfahren überprüfte nicht der Amtsträger das Vorbringen der Streitparteien, sondern die Prozessgegner jeweils den Standpunkt des anderen. Sie mussten einander vor dem vorsitzenden Magistrat Rede und Antwort stehen, wobei dieser die Antwort auf förmliche Fragen „erzwingen“ konnte (Demosthenes 46, 10; Isaios 6, 12). An eine derart dem Gegner erteilte zustimmende Antwort (*homologia*) war die Partei im Hauptverfahren gebunden (Demosthenes 42, 12; Thür 2013, S. 8). Ebenso setzten die Streitparteien die „förmliche Aufforderung“ (*proklesis*, etwa zur außergerichtlichen Eidesleistung oder privaten peinlichen Befragung von Sklaven) dazu ein, um den Gegner zu Stellungnahmen zu Beweisthemen zu provozieren. Die Ablehnung der *proklesis* wurde dann vor dem Dikasterion rhetorisch ausgeschlachtet (Thür 1977). Aufgabe des Vorverfahrens war es auch, dem Gegner sämtliche Schriftstücke zur Kenntnis zu bringen, die man im Hauptverfahren verwenden wollte: z. B. Gesetze, schriftliche Zeugenaussagen, Vertragsurkunden. Dieses „Neuerungsverbot“ beruhte auf dem Prinzip der Fairness: Keine Prozesspartei sollte im Hauptverfahren vom Gegner durch ein unvorhergesehenes Zeugnis oder Schriftstück überrascht werden. Die zu verwendenden Schriftstücke wurden am Schluss des Vorverfahrens für jede Partei getrennt in zwei Tontöpfe (*echinoi*) gelegt, deren Deckel beschriftet und versiegelt wurden. Die *AthPol* 53, 2 erwähnt dies zwar nur für das Verfahren vor dem erlostem *Diaiteten*, doch galt das genauso für die vom Gerichtsmagistrat persönlich durchgeführte *Anakrisis* (Thür 2007, S. 142, 2008, S. 64); dies bezeugt das Fragment eines 1982 publizierten Deckels eines *Echios* „aus einer *Anakrisis*“ (Boegehold 1995, S. 81).

Da wir aus den Gerichtsreden fast nur über den Ablauf des Hauptverfahrens vor den Dikasterien informiert sind, wird die Rolle der Vorverhandlungen heute zumeist unterschätzt oder falsch interpretiert. *Anakrisis* und obligatorische *Diaita* erfüllten zunächst den Zweck, die Parteienstandpunkte für die Hauptverhandlung abzuklären und zu polarisieren. Denn das strikte Zeitprogramm der Dikasterien mit den en bloc gehaltenen Reden und Gegenreden erlaubte dort keine spontan geführte Diskussion zwischen den Streitparteien; dort wurde vielmehr mit allen vom Redenschreiber (Logografen) ersonnenen Argumenten in einer ‚Redeschlacht‘ gekämpft. Man kann die Verhandlung vor dem Dikasterion als den ‚rhetorischen‘ Verfahrensabschnitt

bezeichnen. Die im Voraus Wort für Wort konzipierten Plädoyers sowohl des Klägers als auch des Beklagten erforderten präzise Vorbereitung: Kenntnis der Schriftstücke, die der Gegner vorzulegen plant, und Abschätzen seiner künftigen Argumentationslinie. Das gewährleistete das Vorverfahren, das vor einer staatlichen Autoritätsperson in Form der gegenseitigen Befragung ablief und die Parteien dann vor dem Dikasterion auf die bereits eingebrachten Schriftstücke beschränkte. Man kann folglich die Anakrisis bzw. die obligatorische *Diaita* als den „dialektischen“ Verfahrensabschnitt bezeichnen (Thür 1977, S. 156, 313).

In der Ökonomie der staatlichen Konfliktregulierung Athens hatten die Vorverfahren noch einen weiteren wichtigen Zweck: Sie sollten durch direkte Aussprache zwischen den Parteien und vollständiges Aufdecken des Beweismaterials die teuren Prozesse vor den Massengerichten möglichst gering halten. Das besagt schon die Bezeichnung des zur Durchführung des Vorverfahrens erlosenen Bürgers als „*Diaitet*“ (Schiedsrichter), obwohl er im Grunde nichts anderes tat als der Gerichtsmagistrat in der Anakrisis. Dass bei der obligatorischen *Diaita* die gütliche Einigung im Vordergrund stand, erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte des Amtes der „Vierzig“ (Harrison 1971, S. 18). Sie wurden mit Wiederherstellung der Demokratie 404/403 anstelle der von der Oligarchie abgeschafften 30 „*Demenrichter*“ neu eingeführt, doch tagten bis 401/400 keine Dikasterien in Privatsachen. Um die inzwischen aufgestauten Privatklagen zu bewältigen, stellte man ihnen 400/399 die aus einem weiten Kreis der Bürgerschaft zu erlosenden *Diaiteten* zur Seite, die 399/398 ihren Dienst begannen (Scafuro 1997, S. 126, 392). Diese sollten nicht nur die Vierzig entlasten, sondern vor allem die teuren Dikasterien. Der erlosene *Diaitet* hatte mit Abschluss des ihm übertragenen Vorverfahrens einen „Spruch“ (*apophasis*) abzugeben, der wie das Gerichtsurteil wohl nur „schuldig“ oder „nichtschuldig“ gelautet haben dürfte. Die Parteien konnten sich damit beruhigen – wir wissen nicht, wie hoch deren Prozentsatz war, doch jedem von beiden stand es frei, das Verfahren weiterzuführen und vor das Dikasterion zu treten (*AthPol* 53, 2–3). Darin hat man fälschlich eine „Berufung“ an eine höhere Instanz gesehen. Doch es war nur der normale Fortgang des Prozesses nach einem abgeschlossenen Vorverfahren. In den Gerichtsreden beruft sich niemals eine Prozesspartei auf den Inhalt eines *Diaiteten*-spruchs, der sie im vorliegenden Fall begünstigt habe; er war schlicht unerheblich. Von einem ähnlichen, unverbindlichen ‚Spruch‘ eines Jurisdiktionsträgers nach Abschluss der Anakrisis ist hingegen weder in der *AthPol* noch sonst wo die Rede, ein der *apophasis* entsprechender „Ratschlag“ vor Versiegelung der *Echinoi* scheint freilich nicht ausgeschlossen. Dass sich hierauf in den Gerichtsreden kein Hinweis findet, darf angesichts der vollen Souveränität der Laienrichter über den vorsitzenden Magistrat nicht verwundern. Auch solch ein Spruch wäre unerheblich gewesen. In Athen hatte also das System der staatlichen Konfliktregulierung einen Punkt vorgesehen, an dem die Streitparteien das Risiko, einen Gerichtshof in Anspruch zu nehmen, abschätzen und rechtzeitig davon Abstand nehmen konnten. Die Rechenschaftspflicht der Amtsträger nach Ablauf ihrer Funktion und spezielle Strafklagen gegen unkorrekte *Diaiteten* sicherten die Chancengleichheit der Streitparteien in den Vorverfahren.

Nur ihrem Gewissen verantwortlich waren hingegen die Bürger, die in den Dikasterien durch geheime Abstimmung die endgültige Entscheidung der Streitsache trafen. Zur Rednerzeit misstrauten die Athener allerdings dem ‚sozialen Mechanismus‘ des Richtereides, den diese geleistet hatten. Bevor die Plädoyers der Parteien vor einem Dikasterion beginnen konnten, waren deshalb komplizierte Losverfahren nötig (*AthPol* 63–66), die allerdings zu Beginn eines ‚Gerichtstages‘ routiniert und rasch abgewickelt wurden. Los und Abstimmung durch eine möglichst große Zahl waren für die Athener die Garanten eines demokratischen Verfahrens und damit einer ‚gerechten‘ Entscheidung.

Der Ablauf eines Gerichtstages ist in der *AthPol* 63–69 ausführlich beschrieben (Thür 2000, S. 42–49). Am frühen Morgen versammelten sich die Bürger, die in den Dikasterien mitwirken wollten, geordnet nach den zehn Phylen zur Auslosung. Für jede Phyle war einer der neun Archonten zuständig, für die zehnte der Sekretär der Thesmotheten. Jeder Bürger gab sein Richtertäfelchen ab, das durch den Zusatz „1“ bis „10“ (ausgedrückt durch die Buchstaben Alpha bis Kappa) auf eine weitere Unterteilung innerhalb der Phyle hinwies. Für jede Phyle standen zwei Losmaschinen (Kleroterien) bereit: Steinstelen mit Schlitzen, in welche die Täfelchen eingesteckt wurden, und zwar in jedem Gerät fünf senkrechte Reihen (sie waren über der obersten Schlitzen in einer waagrechten Zeile jeweils mit Alpha bis Epsilon bzw. Zeta bis Kappa beschriftet). Das Los traf jeweils fünf Täfelchen in einer waagrechten Reihe; damit war die gleichmäßige Durchmischung der Richter innerhalb der Phyle gesichert. Den gezogenen Richtern wurden ihre Täfelchen sogleich wieder ausgehändigt, die nicht zum Zuge gekommenen bekamen sie später. Die gleichmäßige Besetzung der (bis zu vier) in einem Termin nebeneinander tagenden Dikasterien mit Richtern aller Phylen wurde ebenfalls durch das Los hergestellt; noch im Bereich seiner Phyle zog der Richter gegen Abgabe des Täfelchens eine Eichel mit der Nummer seines Gerichtslokals und erhielt einen Stab in der Farbe dieses Lokals (die Farben waren den Nummern vorher zugelost worden); sein Täfelchen erhielt er erst am Ende des Tages gemeinsam mit dem Richtersold zurück. Mit Stab und Eichel ausgewiesen erschien der Richter in seinem Gerichtslokal und bekam einen Sitzplatz zugelost; das verhinderte die Bildung von Cliques, die durch Geschrei für oder gegen eine Prozesspartei Stimmung machen konnten. Parallel dazu wurden den vorsitzenden Amtsträgern dieses Termins die sich füllenden Dikasterien zugelost. Bis zuletzt kannten also keine Prozesspartei und auch kein Jurisdiktionsmagistrat die Personen, die über den Fall abstimmen werden; Einflussnahme durch Bestechung oder Drohung war dadurch ausgeschlossen. Nachdem der Vorsitzende in seinem Gerichtslokal erschienen war, ließ er aus der Schar der Richter zehn Funktionäre zur Bedienung der Wasseruhr, zur Ausgabe, Abgabe und Zählung der Stimmeinsteine sowie zur Auszahlung des Soldes auslosen; auch diese konnten also vorher nicht korrumpiert werden. – Mit einfachsten technischen Mittel hatten die Athener eine rationelle und in ihrem Sinn demokratisch funktionierende „Gerichtsmaschinerie“ geschaffen.

Nach diesen rasch erledigten Vorbereitungen ließ der Vorsitzende von seinem Sekretär den ersten Streitfall aufrufen, die Klageschrift und die Antwort verlesen und erteilte dem Kläger und dann dem Beklagten das Wort. Entsprechend der Zahl

der Richter war in Privatsachen auch die Redezeit nach dem Streitwert bemessen; einer Partei standen 15–30 Minuten zur Verfügung, für Replik bzw. Duplik weitere 3–9 Minuten. Die Parteien hatten ihre Plädoyers selbst vorzutragen, sie konnten innerhalb ihrer Redezeit von einem oder mehreren Fürsprechern (*synegoroi*) unterstützt werden (Rubinstein 2000). Niemand durfte einen Sprecher unterbrechen, eine Gerichtsrede war immer auf ihre Gesamtwirkung hin ausgerichtet. Niemals verlas ein Sprecher vor Gericht ein Schriftstück selbst. Auf seine Anweisung entnahm der Sekretär das im Vorverfahren eingereichte Material aus dem Echinus und las es den Richtern vor: Gesetzestexte, Zeugnisse, Vertragsurkunden, Testamente, die beiden letzten in der Regel durch ein Zeugnis bestätigt. Direkte Einsichtnahme in schriftliche Dokumente war einem unter Zeitdruck arbeitenden Massengerichtshof schon technisch nicht möglich. So lange der Sekretär ein Schriftstück verlas, wurde der Auslauf des Wassers aus der Klepshydra angehalten. Die Gefahr, dass eine Partei dadurch ihre Redezeit über Gebühr und auf Kosten des Zeitplans im Gerichtstag verlängerte, bestand nicht. Die Rede hätte dadurch ihre Gesamtwirkung auf das Richter-Publikum verloren.

Unter diesen Umständen verwundert es nicht, dass das Hauptverfahren vor den athenischen Dikasterien streng genommen gar kein Beweisverfahren kannte. Die von Aristoteles (Rhetorik 1, 5; 1375a24) aufgezählten fünf „kunstlosen Beweismittel“ (Gesetze, Zeugen, Vertragsurkunden, Folteraussagen, Eid) entsprangen keiner rechtlichen Kategorie, sondern waren schlicht „nicht von der Kunst des Redenschreibers geschaffene“, diesem vorgegebene, vom Sekretär zu verlesende Schriftstücke. Nur das Prozesszeugnis (*martyria*) zählte zu den Beweismitteln im rechtlichen Sinn (Thür 2005, S. 150). Das Zeugnis war erstaunlich primitiv. Es bestand nämlich nur in einem einzigen Satz, den die Partei dem Zeugen in einer Urkunde schriftlich vorformuliert hatte und den dieser durch bloße Anwesenheit vor Gericht bestätigte. Der Zeuge machte also gar keine ‚Aussage‘; weder die Gegenpartei, noch der Vorsitzende oder einer der Richter durfte ihm eine Frage stellen. Nur der Gegner hatte nach dem Prozess die Möglichkeit, den Zeugen wegen Falschaussage (*pseudomartyria*) zu verklagen. Diese Absicht hatte er vor der Abstimmung der Richter anzukündigen. Das war neben dem persönlichen Auftreten des Zeugen und den Worten der Parteien für die Richter die einzige Möglichkeit, dessen Glaubwürdigkeit zu beurteilen.

Die Richter bildeten sich ihre Meinung also hauptsächlich aus den Reden der Parteien. Man wundert sich heute, warum diese so viel juristisch ‚Irrelevantes‘ enthalten (Lanni 2005), obwohl im Richtereid zu schwören war: „... ich werde abstimmen, worüber die Klage ist“ (Demosthenes 24, 151) und die Parteien vor den Richtern nach Aufruf der Sache schworen, nur „zur Sache selbst zu sprechen“ (*AthPol* 67, 1). Die Athener dürften Relevanz nicht nach rechtlichen, sondern nach formalen Kriterien beurteilt haben: Nur konkrete Verfehlungen, die der Kläger – nach dem Gebot der Fairness – bereits in seine Klageschrift mit aufgenommen hatte, gehörten „zur Sache“ (zum *pragma*), auch wenn sie mit der erhobenen Klage nichts zu tun hatten. Zur Beurteilung stand nämlich nicht nur der Rechtsfall, sondern die gesamte Persönlichkeit sowohl des Klägers als auch des Beklagten. Das Hervorheben der eigenen Verdienste um die Polis oder derartiger Verfehlungen des Gegners musste

jedoch vom Sprecher nicht eigens angekündigt werden. Rechtliche Sanktionen für ein Vorbringen „außerhalb der Sache“ gab es nicht, doch musste der Sprecher den „kollektiven Aufschrei“ (*thorybos*) der Richter fürchten (Thür 2007, S. 146–148, 2008, S. 68–72).

Auch ein „Urteilsspruch“ im heutigen Sinn war dem Prozess vor den athenischen Dikasterien fremd. Unmittelbar nach den Reden der Streitparteien hatten die Richter in Ruhe – dafür hatte der vorsitzende Amtsträger zu sorgen – zur Stimmabgabe zu schreiten. Zu diesem Zweck erhielt jeder Richter zwei runde bronzene Stimmsteine (*psephoi*), die in der Mitte eine Achse hatten. Eine Achse war durchbohrt und zählte für den Schuldspruch, die andere war voll und zählte für einen Freispruch. Der Richter hielt beide Bronzescheiben zwischen Daumen und Zeigefinger, so dass niemand die Bohrung sehen, er sie aber spüren konnte. Er warf den zählenden Stimmstein in die dafür vorgesehene bronzene Urne, den anderen in eine hölzerne. Damit war die geheime Stimmabgabe garantiert. Eine Beratung innerhalb des Gremiums war unter diesen Umständen nicht vorgesehen. Ebenso wenig wurde ein Urteilsspruch formuliert oder gar begründet. Dem sozialen Mechanismus des Massengerichts entsprechend wurde der Klageantrag unmittelbar mit dem Ergebnis der Abstimmung entweder bestätigt oder verworfen. Das „Urteil“ bestand ausschließlich in der Verkündung des Abstimmungsergebnisses (*AthPol* 65, 1). Wenn die Höhe der Verurteilung in Geld zu schätzen war, wurde zwischen dem vom Kläger und dem vom Beklagten geschätzten Betrag in einem weiteren Durchgang abgestimmt. Das von einem Dikasterion gefällte Urteil war endgültig, es gab keine Berufung an eine höhere Instanz. Lediglich durch eine Klage wegen falschen Zeugnisses konnte die unterlegene Partei den dadurch erlittenen finanziellen Nachteil zu Lasten des Zeugen ausgleichen.

Die Vollstreckung eines im Privatprozess erstrittenen Urteils erfolgte, soweit es auf Geldleistung ging, durch private Pfändung von Vermögensstücken des Schuldners.

2 Kernprobleme der Forschung

Bereits im bisher gelieferten deskriptiven Überblick ist eine Reihe in der Forschung diskutierter Kernprobleme angesprochen. Die dort zitierte Literatur ist als Hinweis auf die Quellen und deren oft kontroverse, oben nicht voll dokumentierte Auslegung heranzuziehen. Abschließend soll nur noch zu einer einzigen Frage Stellung genommen werden: zur Rationalität des Streitverfahrens vor den athenischen Dikasterien und, damit verbunden, zur Mentalität der Streitparteien. Es verwundert, dass die Athener zwar mit höchster Akribie Vorkehrungen für die Chancengleichheit der Parteien und die Objektivität der Entscheidungsträger getroffen haben, aber den Dikasterien praktisch keine Mittel in die Hand gaben, um die materielle Wahrheit zu finden. Kernproblem ist der Übergang vom ‚mündlichen‘ zum oben beschriebenen ‚schriftlichen‘ Zeugnis. Aus den Wendungen, mit denen die Sprecher die Prozesszeugen aufriefen, geht hervor, dass diese bis in die 70er-Jahre des vierten Jahrhun-

derts das Zeugnis mündlich ablegten, danach aber, wie oben beschrieben, das von den Parteien vorformulierte Schriftstück nur durch ihre Anwesenheit vor dem Dikasterion bestätigten. Daraus wird geschlossen, dass der Zeuge ursprünglich den Sachverhalt in freier Rede vorgetragen habe (etwa Rubinstein 2000, S. 72); darauf dass er befragt worden wäre, gibt es ohnedies keine Hinweise. Betrachtet man auch die Wendungen, mit denen die Sprecher den Inhalt der Zeugnisse referieren, kommt man jedoch zu dem Ergebnis, dass in beiden Epochen dieselben formelhaften Worte gebraucht wurden: Der Zeuge bestätigt meistens, eine Tatsache „zu wissen“. Dieses formelhafte „Wissen“ leitet sowohl die Themen von Eiden als auch das der peinlichen Befragung von Sklaven ein, die dieses lediglich entweder bestätigen oder standhaft verneinen konnten. Auch der Eid, mit welchem ein zum Prozesszeugnis Aufgeforderter (ohne rechtliche Sanktion) sein Erscheinen verweigern konnte (die *exomosia*) wird mit der Formel „nicht zu wissen“ eingeleitet. Im vierten Jahrhundert hat sich also nur das Medium der Präsentation, nicht aber der formelhafte Inhalt der Aussage geändert (Thür 2005, S. 154 f.). Daraus ist zu schließen, dass das Prozesszeugnis ein vor dem Dikasterion institutionell nicht zu hinterfragender, säkularisierter Eid war, der allerdings die geheim abstimmenden Richter nicht band. Erst in einem weiteren Pseudomartyrie-Prozess folgte eine verspätete gerichtliche Würdigung des Zeugnisses, allerdings ohne Auswirkung auf den Ausgangsfall.

Es gehört zu den *Topoi* der Gerichtsrede, dass der Sprecher vor Erhebung der Klage alles unternommen habe, um sich mit dem Gegner privat zu einigen (Scafuro 1997, S. 69–75). Das Auftreten vor Gericht und das über das Prozessthema hinausgehende, erbarmungslose Waschen aller ‚Schmutzwäsche‘ in der Öffentlichkeit war sozial missbilligt. Andererseits wurden Prozesse geradezu in der Absicht geführt, den Gegner, besonders einen politischen, sozial zu diskreditieren. Nicht die Entscheidung eines einzelnen Rechtsstreits, sondern der stete, vor den einfachen zu Gericht sitzenden Mitbürgern ausgetragene Kampf unter der politischen Elite um Egalität oder Hierarchie gehörte zu den Hintergründen der athenischen Gerichtsbarkeit (Cohen 1995). Unter diesen Umständen trat auch das Ziel der Wahrheitsfindung hinter dem der Fairness zurück.

3 Bibliographie

- Boegehold AL (1995) The lawcourts at Athens. Sites, buildings, equipments, procedure, and testimonia (The Athenian Agora XXVIII). The American School of Classical Studies at Athens, Princeton
- Cohen D (1995) Law, violence, and community in classical Athens. Cambridge University Press, Cambridge
- Harrison ARW (1971) The law of Athens II. Procedure. Clarendon Press, Oxford
- IPark siehe Thür G, Taeuber H (1994)
- Lanni A (2005) Relevance in Athenian courts. In: Gagarin M, Cohen D (Hrsg) The Cambridge companion to ancient Greek law. Cambridge University Press, Cambridge, S 112–129
- Rubinstein L (2000) Litigation and cooperation. Supporting speakers in the courts of classical Athens. Steiner, Stuttgart

- Scafuro A (1997) *The forensic stage. Settling disputes in Graeco-Roman new comedy*. Cambridge University Press, Cambridge
- Thür G (1977) *Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens. Die Proklesis zur Basanos*. Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien
- Thür G (2000) *Das Gerichtswesen Athens im 4. Jahrhundert v. Chr.* In: Burckhardt L, von Ungern-Sternberg J (Hrsg) *Große Prozesse im antiken Athen*. C. H. Beck, München, S 30–49, 257 f
- Thür G (2005) *The role of the witness in Athenian law*. In: Gagarin M, Cohen D (Hrsg) *The Cambridge companion to ancient Greek law*. Cambridge University Press, Cambridge, S 146–169
- Thür G (2007) *Das Prinzip der Fairness im attischen Prozess. Gedanken zu Echinus und Enklema*. In: Cantarella E (Hrsg) *Symposion 2005*. Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien, S 131–150
- Thür G (2008) *The principle of fairness in Athenian legal procedure. Thoughts on the Echinus and Enklema*, *Dike* 11:51–73. (englische Übersetzung von 2007)
- Thür G (2013) *The statute on *homologeîn* in Hyperides' speech *against Athenogenes**. *Dike* 16:1–10
- Thür G (2015a) *Prozesseide im Gesetz Drakons und ihr Nachleben im klassischen Athen*. In: Barta H, Lang M, Rollinger R (Hrsg) *Prozessrecht und Eid. Recht und Rechtsfindung in Antiken Kulturen. Teil 1*. Harrassowitz, Wiesbaden, S 153–178
- Thür G (2015b) *Transaction costs in Athenian law*. In: Kehoe D, Ratzan D, Yiftach U (Hrsg) *Law and transaction costs in the ancient economy*. University of Michigan Press, Ann Arbor, S 36–50
- Thür G, Taeuber H (1994) *Prozessrechtliche Inschriften der griechischen Poleis. Arkadien (IPArk)*. Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien
- Wolff HJ (1965) *Griechisches Recht, Lexikon der Alten Welt*. Artemis, Zürich/Stuttgart, S 2516–2530
- Wolff HJ (1966) *Die attische Paragraphe*. Böhlau, Weimar